

**Ordnung der
Hochschule Magdeburg-Stendal
über die
Erteilung und Vergütung von
Lehraufträgen
vom 17.01.2018**

Auf der Grundlage der §§ 50 Absatz 1 Satz 6, 54 Satz 2 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Erteilung von Lehraufträgen
§ 3	Vergütung, Auslagenerstattung
§ 4	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Gemäß § 50 HSG LSA können Lehraufträge für einen Lehrbedarf erteilt werden.

(2) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden, sofern ein entsprechender Lehrbedarf besteht, der nicht durch andere, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes ausübende Lehrtätigkeit des für das betreffende Fachgebiet vorhandenen wissenschaftlichen Personals gedeckt werden kann. Eine Ergänzung des Lehrangebotes liegt vor, wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

In der Weiterbildung erfolgt die vertragliche Bindung der Lehrenden in der Regel per Lehrauftrag.

(3) Gemäß § 50 Absatz 2 HSG LSA dürfen entgeltliche Lehraufträge an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden.

Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. Die Veranstaltungen in der Weiterbildung können vergütet werden, sofern die notwendigen finanziellen Mittel kalkuliert und verfügbar sind. Hierbei sind in der Regel die Vergütungssätze gemäß § 3 Absatz 5 der Ordnung anzuwenden.

(4) Die Lehrbeauftragten und die Hochschule Magdeburg-Stendal stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Es handelt sich hierbei weder um ein Dienst- noch ein Arbeitsverhältnis. Die Lehrbeauftragten üben ihre Lehrtätigkeiten nebenberuflich aus, die wiederum selbstständige Tätigkeiten im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellen. Über die Zahlung der festgesetzten Vergütung hinaus stehen ihnen deshalb keine weitergehenden Ansprüche, wie z. B. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Erholungsurlaub u. a., zu.

Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung weisungsfrei in eigener Verantwortung.

(5) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dieses gilt auch im Falle der Erteilung von aufeinander folgenden Lehraufträgen.

§ 2 Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge werden auf Anforderung des Dekans oder der Dekanin oder des Leiters oder der Leiterin des Zentrums für Weiterbildung durch das Personaldezernat ausgefertigt und nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel durch den Dekan oder die Dekanin oder den Leiter oder die Leiterin des Zentrums für Weiterbildung erteilt. Zur Ausfertigung sind dem Personaldezernat durch den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig, möglichst einen Monat vor dem Beginn des Lehrauftrages, in der Regel zum Beginn eines Semesters, eine Kopie des Zeugnisses, das die höchste Qualifikation des oder der ausgewählten Lehrbeauftragten ausweist, das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Personalblatt sowie die Anforderungsliste Lehraufträge zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestellung einer Person zum oder zur Lehrbeauftragten setzt gemäß § 50 HSG LSA dessen oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation sowie fachliche Leistung für das vorgesehene Aufgabengebiet voraus. Lehrbeauftragte, die Prüfungsleistungen bewerten, müssen selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Erteilung eines Lehrauftrages auch an Personen erfolgen, die nicht über die unter Absatz 2 genannte Qualifikation verfügen. Der Dekan oder die Dekanin oder der Leiter oder die Leiterin des Zentrums für Weiterbildung hat vor der Erteilung des Lehrauftrages schriftlich zu dokumentieren, dass ungeachtet dessen die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen gewährleistet ist und dieses dem Personaldezernat schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Umfang sämtlicher dem oder der Lehrbeauftragten, der oder die nicht Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal ist, an der Hochschule Magdeburg-Stendal erteilten Lehraufträge darf 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Für die Lehrbeauftragten, die Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal sind, wird der Umfang der Lehrauftragstätigkeit,

insbesondere unter Anwendung der Regelungen zur Nebentätigkeit, einzelfallbezogen geprüft und bestimmt.

(5) Ein Lehrauftrag wird durch die Erteilung sowie die Abgabe der Einverständniserklärung des oder der Lehrbeauftragten begründet. Alle Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Lehrauftrag gilt für den festgelegten Zeitraum. Dieser beträgt in der Regel ein Semester.

(6) Im Lehrauftrag sind grundsätzlich anzugeben, der Umfang, die Aufgabe und ob, und wenn ja, in welcher Höhe, eine Vergütung geleistet wird und Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet werden.

(7) Ein Lehrauftrag steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus wichtigem Grund. Ein derartiger liegt insbesondere vor, wenn die Zahl von 5 Studierenden bzw. Teilnehmenden an dieser Lehrveranstaltung unterschritten wird. Der Lehrauftrag endet mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs. Der Widerruf ist durch den Dekan oder die Dekanin unverzüglich schriftlich, sofern eine besondere Eile besteht, vorab mündlich und im Nachgang auch schriftlich, gegenüber dem oder der Lehrbeauftragten zu erklären. Bereits geleistete Einzelstunden sind zu vergüten.

(8) Änderungen des Lehrauftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Vergütung, Auslagerstattung

(1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Dieses gilt jedoch nicht, sofern die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wurde oder die Lehrbeauftragten auf die Vergütung verzichtet haben.

(2) Lehraufträge sind nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden zu vergüten, maximal bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten Dauer. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn diese aus einem Grund ausgefallen sind, der der Hochschule zuzurechnen ist.

(3) Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Besprechungen, die Aufsicht in Prüfungen und die fachliche Beratung der Studierenden, die deshalb nicht gesondert vergütet werden.

(4) Die Lehrbeauftragten haben nach dem Abschluss der zu erbringenden Leistungen, spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters, schriftlich, unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars, die Anzahl der tatsächlich geleisteten Einzelstunden mitzuteilen und dem Dekan oder der Dekanin zur Sachprüfung zuzuleiten. Die Mitzeichnung im Fachbereich regeln die Fachbereiche eigenverantwortlich. Sofern der Dekan oder die Dekanin die „sachliche Richtigkeit“ feststellt, hat er oder sie das Abrechnungsformular zu unterzeichnen und an das Personaldezernat zu übergeben. Ein abweichender Abrechnungszeitpunkt ist im Ausnahmefall möglich und schriftlich gegenüber dem Personaldezernat zu begründen.

(5) Die Vergütung wird nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde (á 45 Minuten) berechnet und beträgt ohne Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten für Lehrbeauftragte 35 Euro und für promovierte oder habilitierte Lehrbeauftragte 40 Euro. Gleiches gilt, wenn mündliche Prüfungen und Präsentationen während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Für die Korrektur und Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten erfolgt eine Einzelvergütung pro Arbeit. Diese ist bei Klausuren proportional der Prüfungszeit angepasst. Bei mündlichen Prüfungen und Präsentationen, die während der Prüfungsperiode durchgeführt werden, erfolgt eine Einzelvergütung pro zu prüfenden Studierenden oder zu prüfende Studierende.

Mündliche Prüfungen und Präsentationen werden nur vergütet, wenn diese außerhalb der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden und damit einen zusätzlichen Aufwand für den oder die Lehrende darstellt.

Für die Berechnung der Vergütung gilt folgendes:

	Einzelvergütung in Euro
Klausur 240 Minuten	8,00
Klausur 180 Minuten	6,00
Klausur 120 Minuten	4,00
Klausur 90 Minuten	3,00
Klausur 60 Minuten	2,00
Hausarbeiten und Referate mit überwiegend schriftlichem Anteil	12,00
Mündliche Prüfungen und Präsentationen, die in der Prüfungsperiode durchgeführt werden	8,00

(7) In Mangelbereichen, d. h. in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, können die genannten Beträge gem. Absatz 5 um bis zu 20 v.H. überschritten werden.

(8) Darüber hinaus kann bei gebührenpflichtigen Studiengängen oder bei gebührenpflichtigen Weiterbildungsangeboten von den zuvor dargestellten Beträgen abgewichen werden, sofern dieses zur Gewährleistung der gebotenen Qualität der Lehre oder des entsprechenden Weiterbildungsangebotes erforderlich ist und die konkreten Beträge von der einschlägigen Kalkulation gedeckt sind.

(9) Werden im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag neben dem vereinbarten Lehrvolumen die Lehrbeauftragten durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Prüfende zur Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten bestellt, kann eine Bachelor-Arbeit mit bis zu 150,00 € (Erstprüfende) und bis zu 50,00 € (Zweitprüfende), eine Master-Arbeit mit bis zu 250,00 € (Erstprüfende) und bis zu 85,00 € (Zweitprüfende) gesondert vergütet werden. Mit den vorgenannten Beträgen sind sämtliche, mit dieser Prüfendentätigkeit verbundenen Kosten, insbesondere Fahrtkosten oder Kosten einer Übernachtung, pauschal abgegolten. Für gebührenpflichtige Studiengänge kann von den Sätzen abgewichen werden, sofern diese durch die Studiengangskalkulation gedeckt sind.

(10) Lehrbeauftragte erhalten auf schriftlichen Antrag, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. anderer finanzieller Mittel, eine Entfernungspauschale sowie Übernachtungskosten.

Übernachtungskosten, ohne die Kosten für Frühstück, erhalten Lehrbeauftragte in Anlehnung an § 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in Höhe von max. 80,00 €. Die jeweiligen Belege für Übernachtungskosten sind im Original zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu überlassen. Ein Tagegeld wird nicht gewährt. Die Entfernungspauschale wird je Entfernungskilometer gemäß Falk-Routenplaner gewährt und mit 0,30 € vergütet. Abgerechnet wird die kürzeste Strecke für die Hinfahrt und für die Rückfahrt jeweils bis maximal 350 km pro Strecke. Sofern die entstandenen und notwendigen Fahrtkosten die Entfernungspauschale übersteigen, können die Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse gegen Vorlage und dauerhafte Überlassung der Belege im Original nach den Vorschriften des BRKG erstattet werden. Eine gegebenenfalls vorhandene Bahncard ist einzusetzen.

In der Weiterbildung kann die Entfernungspauschale für die gesamte Strecke vergütet werden, sofern diese durch die Kalkulation gedeckt ist.

Der Anspruch auf Erstattung der Entfernungspauschale bzw. der Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse und/oder der Übernachtungskosten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten in Anlehnung an § 3 BRKG, beginnend mit dem Ende des Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, schriftlich geltend zu machen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.01.2018.

Die Rektorin